

Bereitstellungstag: 03.08.2021

Neufassung der

Satzung

der Stadt Radolfzell am Bodensee
über Erlaubnisse und Gebühren

für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (BfernStrG) vom 22.04.2005 und §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 01.07.2004 sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 14.12.2004 und § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee in seiner Sitzung am 17.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Stadt Radolfzell stehen, sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) einschließlich Straßenkörper, Luftraum über dem Straßenkörper, Zubehör und Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrG).

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis, soweit in § 4 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, sofern öffentliche Belange oder weitere Regelungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.
- (3) Die Voraussetzung für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Plakatieren wird durch eine gesonderte Richtlinie des Gemeinderates festgelegt.
- (4) Eine Sondernutzung der Fußgängerbereiche mit Verkaufsständen/-flächen ist nur im Zusammenhang mit einem bereits ausgeübten Laden-/Gaststättenbetrieb zulässig. Ausgenommen hiervon sind Radolfzeller Schulen, Kindergärten, Vereine und ähnliche Organisationen, sofern der Verkaufserlös der Jugendarbeit

oder einem sonstigen sozialen/gemeinnützigen Zweck zugeführt wird. Die Vergabe der Standorte wird durch die Richtlinie für die Vergabe von Verkaufsplätzen für Radolfzeller Schulen, Kindergärten, Vereine und ähnliche Organisationen geregelt.

- (5) Die Darbietung von Straßenmusik ist je Musiker/Gruppe einmal täglich für maximal 30 Minuten an derselben Stelle (akustischer Einzugsbereich/200 m Umkreis) zulässig. Sie kann im Einzelfall untersagt werden, wenn von ihr nachhaltige Störungen für die Allgemeinheit ausgehen.
- (6) Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Inanspruchnahme der Straße zu stellen. Die Stadtverwaltung kann dazu zeichnerische, schriftliche oder anderweitig geeignete Erläuterungen verlangen.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen – auch nachträglich – versehen oder von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße zweckmäßig oder zur Wahrung des Stadtbildes geboten ist.
- (2) Über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet die Stadt Radolfzell am Bodensee nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Nicht erlaubnisbedürftig sind:
 - a) Nutzungen, die nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig sind und für die gesetzlich bestimmt ist, dass die Erteilung der Genehmigung die Sondernutzungserlaubnis nach den straßenrechtlichen Bestimmungen einschließt,
 - b) Darbietungen von Gesangs- und Musikgruppen aus besonderem Anlass (Jubiläen, Hochzeiten, Geburtstage o.ä.) sowie Straßenmusik von Kinder- und Jugendgruppen unter 16 Jahren, sofern die Verweildauer an derselben Stelle (akustischer Einzugsbereich i.S. des § 2 Abs. 5) höchstens einmal täglich 30 Minuten nicht überschreitet,
 - c) Straßenschmuck aus Anlass kirchlicher, öffentlicher oder ähnlicher Festlichkeiten,
 - d) die Lagerung von Brennholz während einer gemeinverträglichen Frist, längstens aber 4 Wochen.

- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies erfordern.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht wird durch diese Regelung nicht berührt.

§ 5

Unzulässige und nichterlaubnisfähige Sondernutzungen

Eine Sondernutzung ist in der Regel zu versagen für

- a) Veranstaltungen aller Art, die eine nachhaltige Beeinträchtigung des Straßenbildes oder eine Beschädigung des Straßenkörpers oder der sonstigen in § 1 Abs. 2 aufgeführten Bestandteile der öffentlichen Straße (Zubehör und Einrichtungen) zur Folge haben könnten,
- b) Verkehrsflächen, die für die Zulieferung oder den Zugang zu den Anliegergrundstücken erforderlich sind,
- c) das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen, beziehungsweise nicht betriebsfähig sind,
- d) das vorrangig auf Werbung oder Wegweisung zielende Abstellen eines Werbefahrzeugs oder -anhängers über einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen hinaus,
- e) das dauerhafte Abstellen von Müllbehältern auf öffentlichen Straßen (im Gegensatz zum als Anliegergebrauch anzusehenden Abstellen von Müllbehältern zur Abholung durch die Müllabfuhr),
- f) Verkehrsflächen, wenn deren Belegung durch Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder dem Gemeingebrauch anderer entgegensteht.

§ 6

Ausschluss der Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit
 - der Straßenraum für die Durchführung von genehmigten Sonderveranstaltungen benötigt wird,
 - besondere Umstände, wie Reparaturen der öffentlichen Straße selbst oder im Straßenraum, eine Benutzung nicht zulassen,
 - höhere Gewalt oder Notfälle eine Benutzung nicht zulassen.
- (2) Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs oder zum Schutze der Fußgänger kann die Sondernutzung im Einzelfall untersagt oder unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden.

- (3) In den Fällen der Absätze 1 oder 2, bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer Straße entsteht dem Begünstigten kein Anspruch auf Entschädigung gegen den Träger der Straßenbaulast. Die Vorschriften der §§ 13 und 14 über die Erstattung bleiben unberührt.

§ 7

Räumliche/zeitliche Einschränkung der Sondernutzung

- (1) Warenauslagen, Warenstände, die sonstige gewerbliche Präsentation von Waren und die Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen sind nur im Zusammenhang mit den bereits ausgeübten Laden-/Gaststättennutzungen zulässig.
- (2) Sondernutzungen nach Abs. 1 sind in der Regel nur vor der jeweiligen Niederlassung zulässig.

Diese Regelung gilt nicht für festgesetzte Märkte und für die Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung von Gästen im Zusammenhang mit einem konzessionierten Gaststättenbetrieb, sofern

- a) der flüssige Fußgängerverkehr nicht behindert wird,
 - b) sonstiger Gewerbeverkehr bzw. andere Gaststättenbetriebe nicht behindert werden,
 - c) die Bewirtung nicht an Kindergärten oder Schulen angrenzt,
 - d) die Zustimmung privater Grundeigentümer zur Inanspruchnahme der Flächen nachgewiesen wird,
 - e) der dauerhaften Nutzung keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, sondern umgekehrt an dieser ein öffentliches Interesse bejaht werden kann.
- (3) Die Darbietung von Straßenmusik ist einmal täglich für maximal 30 Minuten an derselben Stelle (akustischer Einzugsbereich/200 m Umkreis) zulässig. Sie kann im Einzelfall untersagt werden.
- (4) Die seitlichen Gebäudegrenzen dürfen in der Regel nicht überschritten werden.
- (5) Die Jahressondernutzungserlaubnis für das Aufstellen, Auslegen und Anbieten von Gegenständen zum Verkauf, Auslagenbrettern, Automaten, Schaukästen, Sonnenschirmen und sonstigen Werbeträgern umfasst nicht die Tage der nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:
- a) Altstadtfest
 - b) Verkaufsoffene Sonntage
 - c) Ein Herz für Kinder.

§ 8 Sonderregelungen für die Fußgängerbereiche

- (1) In den Fußgängerbereichen ist das Befahren und Anhalten von Kraftfahrzeugen, das lediglich dem erforderlichen An- und Ablieferverkehr der Anlieger dient, jeweils in der Zeit von 06.00 Uhr bis 11.00 Uhr und 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig.
- (2) Das Befahren der Fußgängerbereiche darf nur unter Beachtung der Verkehrsregelungen und auf dem jeweils kürzesten Weg erfolgen.
- (3) Der Aufenthalt der Fahrzeuge im Fußgängerbereich ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken. Das Parken ist unzulässig (besonders geregelte Fälle sind ausgenommen). Für Anlieger (mit Wohn- oder Geschäftssitz) ist kurzzeitiges Be- und Entladen generell genehmigungsfähig.
- (4) Der Fußgängerverkehr hat in jedem Fall Vorrang. Das Fahrverhalten ist der besonderen Verkehrssituation anzupassen. Es darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden, erforderlichenfalls ist anzuhalten. Das Fahrzeug ist für die Zeit des unbedingt notwendigen Aufenthalts so abzustellen, dass eine Rettungsgasse von mindestens 3 m Breite frei bleibt.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen an den in § 1 genannten Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem im Anhang aufgeführten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Verpflichtung zur Zahlung der Sondernutzungsgebühr entsteht auch bei unerlaubt ausgeübten Sondernutzungen.
- (2) Wurde über die Nutzung öffentlicher Straßen ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen, obgleich sich die Nutzung nach öffentlichem Recht richtet, so gilt das vereinbarte Entgelt als Gebühr nach dieser Satzung und der Vertrag als öffentlich-rechtliche Vereinbarung.
- (3) Über Höhe und Fälligkeit der Gebühr wird ein Gebührenbescheid erstellt, soweit keine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen wird.
- (4) Die in einem Gebührenbescheid getroffene Entscheidung kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgeblichen Verhältnisse geändert haben.
- (5) In den Sondernutzungsgebühren sind Verwaltungsgebühren nicht enthalten. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in Zusammenhang mit der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen oder der Überwachung von Sondernutzungen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Radolfzell; dabei können auch für die

Amtshandlungen in Zusammenhang mit den nach § 4 Abs. 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen Verwaltungsgebühren erhoben werden.

- (6) Das Recht, Gebühren nach anderer Vorschrift zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühr bemisst sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners. Das Ausmaß der Einwirkung bestimmt sich neben der Dauer der Nutzung aus der durch die Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsfläche in Quadratmetern und der Einwirkung auf den Gemeingebrauch anderer.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger beantragt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagessätzen festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem zeitlich günstigsten Rahmen zugunsten des Gebührenschuldners zu errechnen.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die nur ein Jahresgebührenrahmen besteht, und die im Laufe eines Kalenderjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Monats- oder Wochengebührenrahmen gegeben ist und die Nutzung nur für Wochen oder Tage ausgeübt wird.
- (4) Bei der Gebührenberechnung sind Cent-Beträge auf volle Euro auf- bzw. abzurunden. Die Mindestgebühr beträgt 5,-- Euro.
- (5) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder nur gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird hierdurch nicht berührt.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a. Antragsteller, Sondernutzungsberechtigte und deren Rechtsnachfolger
 - b. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei erlaubnisfreien Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1a mit der Erteilung der die

Sondernutzungserlaubnis einschließenden Genehmigung; bei unerlaubter Sondernutzung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

- (2) Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres. Bei monatlich festgesetzten Sondernutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld zu Beginn eines jeden Monats.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder mit Beginn des jeweiligen Jahres ohne nochmalige Bekanntgabe.

§ 13

Gebührenerstattung bei vorzeitiger Beendigung der Sondernutzung

- (1) Endet die tatsächliche Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraumes, ist die Gebühr entsprechend der tatsächlichen Nutzung anteilig zu erstatten, sofern der zu erstattende Betrag 10,- € übersteigt. (Angefangene Wochen oder Monate werden nicht berücksichtigt.)
- (2) Wird eine Erlaubnis widerrufen, so beginnt der Zeitraum, für den Gebühren erstattet werden können (Erstattungszeitraum), mit Ablauf des Tages, an dem der Widerruf wirksam wird. Endet die Sondernutzung auf sonstige Weise vorzeitig, so beginnt der Erstattungszeitraum mit Ablauf des Tages, an dem die Sondernutzung aufgegeben wird, nicht jedoch vor dem Tag, an dem die Anzeige der Nutzungsaufgabe erfolgt.
- (3) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Widerruf der Erlaubnis, im Fall des Absatzes 2 Satz 2 nach Aufgabe der Sondernutzung zu stellen.
- (4) Der zu erstattende Betrag der Sondernutzungsgebühr errechnet sich aus der Differenz zwischen der Gebühr für die beantragte und der Gebühr für die tatsächlich ausgeübte Sondernutzung.
- (5) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird; dabei können abweichend vom Abs. 1 auch Beträge unter 10,- € erstattet werden.

§ 14

Gebührenerstattung bei verminderter Sondernutzung

- (1) Wird eine erlaubte Sondernutzung in geringerem Ausmaß in Anspruch genommen, als erlaubt worden ist, kann die Sondernutzungsgebühr dem tatsächlichen Umfang der Sondernutzung entsprechend geändert werden,

wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Ausmaßes der Sondernutzung der Erlaubnisbehörde nachweist.

- (2) Für den Umfang der Erstattung gilt § 13 Abs. 1, 4 und 5 entsprechend. Beruht die verringerte Inanspruchnahme der Sondernutzung auf einer Nutzungseinschränkung nach § 6, so sind Sondernutzungsgebühren auch mit einem geringeren als dem in § 13 Abs. 1 genannten Betrag zu erstatten.
- (3) Für das Antragsverfahren gilt § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die in § 12 Abs. 3 genannte Frist beginnt im Fall des § 14 Abs. 2 Satz 2 mit dem Ende der Nutzungsbeschränkung.

§ 15 Gebührenfreie Sondernutzungen

- (1) Von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden insbesondere nicht erhoben für
 - die in § 4 Abs. 1 c) genannten Sondernutzungen,
 - Informationsstände politischer Parteien sowie gemeinnütziger Organisationen,
 - Ausschmücken des Stadtbildes bei besonderen Anlässen von allgemeinem Interesse (z.B. Weihnachtsdekorationen, Maibäume u.ä.),
 - das Aufstellen von Gegenständen, die nach Bewertung im Rahmen der Stadtplanung, der Stadtbildverschönerung oder der Förderung von Maßnahmen der Verkehrsberuhigung und der Wohnumfeldverbesserung dienen (z.B. Blumenkübel, Sitzbänke u.ä.),
 - Schaukästen und Werbeeinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über der Verkehrsfläche nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und eine Gesamtgröße von 0,2 m² nicht überschreiten sowie Hinweisschilder auf kirchensteuereinzugsberechtigte Kirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind sowie deren Gottesdienste, Tankstellen, Zeltplätze, Sammelhinweisschilder für Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen o.ä.
 - Verkaufsstände von Radolfzeller Schulen, Kindergärten Vereinen und ähnlichen Organisationen, sofern der Verkaufserlös der Jugendarbeit oder einem sonstigen sozialen Zweck zugeführt wird.

§ 16

Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Gebührentrichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 17

Befreiungen

In besonders begründeten Einzelfällen kann von den vorstehenden Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Radolfzell am Bodensee über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 13.12.2011 außer Kraft.

Radolfzell, den 21.07.2021

Der Oberbürgermeister:

Gez. Martin Staab

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee
Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Gebührenverzeichnis

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall über den Gemeingebrauch hinausgeht und wenn sich nicht nach § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

1. Anbieten von Waren und Leistungen

1.1 Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske und ähnliches sowie Verkaufswagen (ohne festen Standort) je m² genutzter Straßenfläche, aufgerundet auf volle m²:

Täglich	1,50 €	bis	22,50 €
Wöchentlich	4,50 €	bis	45,00 €
Monatlich	16,50 €	bis	165,00 €
Jährlich	165,00 €	bis	780,00 €

1.2 Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten je m² genutzter Fläche für die Dauer der Bewirtung im Freien

Pro Jahr	4,50 €	bis	30,00 €
----------	--------	-----	---------

2. Anlagen, Einrichtungen und Werbung

2.1 Aufstellen, Auslegen und Anbieten von Gegenständen zum Verkauf, Auslagenbrettern, Automaten, Schaukästen, Sonnenschirmen und sonstigen Werbeträgern, je m² genutzter Fläche:

Täglich	0,20 €	bis	1,00 €
Wöchentlich	1,00 €	bis	4,50 €
Monatlich	4,50 €	bis	22,50 €
Jährlich	6,00 €	bis	45,00 €

3. Aufstellen und Lagern von Gegenständen

3.1 Baubuden, Gerüste, Container, Baukräne, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen je m² genutzter Fläche:

Täglich	0,15 €	bis	0,75 €
Wöchentlich	0,45 €	bis	1,50 €
Monatlich	1,80 €	bis	15,00 €

4. Nutzung des Messeplatzes

Circus, Frühlingsfest und sonstige Veranstaltungen je m² genutzter Fläche:

Täglich: 0,03 €

Flohmärkte pauschal:

Täglich: 690,00 €

5. Nutzung des Marktplatzes

Je m² genutzter Fläche

Täglich: 0,04 €
mindestens jedoch 15,00 €

6. Nutzung sonstiger öffentlicher Plätze

u.a. Untertorplatz, René-Moustelon-Platz
je m² genutzte Fläche

Täglich: 0,020 €
mindestens jedoch 15,00 €

7. Nutzung der gesamten Innenstadt für Straßenfeste u.ä.

Ausgenommen sind bereits rechtmäßig sondergenutzte Flächen.
§ 7 Abs. 5 (Altstadtfest, verkaufsoffene Sonntage, „Ein Herz für Kinder“) bleibt hiervon unberührt.

Täglich: 150,00 €